



AMTLICHE BEKANNTMACHUNGEN

DER RHEINISCH – WESTFÄLISCHEN TECHNISCHEN HOCHSCHULE AACHEN

Herausgegeben im Auftrage des Rektors von der Abteilung 1.31 des Dezernats 1.3 der RWTH Aachen Templergraben 55, 5100 Aachen

Nr. 282
S. 740

14. August 1987

Redaktion: E. Groteclaus
Telefon: 80 - 4040

Erste Satzung zur Änderung der Einschreibungsordnung der Rheinisch-Westfälischen Technischen Hochschule Aachen Vom 24. April 1987

Aufgrund des § 2 Abs. 4 und des § 64 Abs. 1 des Gesetzes über die wissenschaftlichen Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (WissHG) vom 20. November 1979 (GV. NW. S. 926), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17. Dezember 1985 (GV. NW. S. 765), hat die Rheinisch-Westfälische Technische Hochschule Aachen die folgende Satzung erlassen:

Artikel I

Die Einschreibungsordnung der Rheinisch-Westfälischen Technischen Hochschule Aachen vom 20. April 1983 (GABl. NW. S. 260) wird wie folgt geändert:

1. § 1 (Einschreibung) wird um folgenden Absatz 6 ergänzt:
„(6) Die Hochschule kann von den Studienbewerbern die personenbezogenen Daten erheben, die zur rechtmäßigen Erfüllung der in ihrer Zuständigkeit liegenden Aufgaben erforderlich sind.“
2. § 4 (Verfahren) Abs. 2 Nr. 4 erhält folgende Fassung:
 4. die vollständig ausgefüllte Studentenkarte mit folgenden personenbezogenen Daten: Name, Vorname, Geburtsname, Geburtsdatum, Geburtsort, Geschlecht, Familienstand, Staatsangehörigkeit, Hauptwohnsitz, Semesteranschrift, die vom Studienbewerber gewählten Studiengänge mit zugehörigen Fachsemestern, die Zugehörigkeit zum Fachbereich, Status als Besucher des Studienkollegs und der Kurse des Lehrgebiets Deutsch als Fremdsprache, Angaben über die vorher besuchten Hochschulen und die dort verbrachten Studienzeiten, abgelegte Vorexamen und Abschlußprüfungen, Urlaubssemester, zusätzliche Belegung von Lehrveranstaltungen an anderen Hochschulen unter Angabe dieser Hochschulen, Datum und Ort des Erwerbs sowie Art der Hochschulzugangsberechtigung, Datum der Einschreibung;“
3. § 8 (Rückmeldung) Abs. 2 Nr. 4 erhält folgende Fassung:
 4. bei Änderungen der personenbezogenen Daten der entsprechend § 4 Abs. 2 Nr. 4 ausgefüllte Erhebungsvordruck.“

Artikel II

Diese Änderung der Einschreibungsordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Gemeinsamen Amtsblatt des Kultusministeriums und des Ministeriums für Wissenschaft und Forschung des Landes Nordrhein-Westfalen in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der RWTH Aachen vom 5. 2. 1987 sowie der Genehmigung des Ministers für Wissenschaft und Forschung des Landes Nordrhein-Westfalen vom 16. 3. 1987 – II A 4 – 8220/011.

Aachen, den 24. April 1987

In Vertretung
Der Prorektor
der RWTH Aachen
Prof. Dr. Habetha